

Die Müllherren vnnnd Müllner / sollen schuldig sein / ainem jeden / der ihnen zu Schrotten oder zu Mallen auffgibt oder zuführt / er sey reich oder arm / seines Schrot oder Malguts / sey vil oder wenig mit pestem zubefördern / vnnnd sy damit in die leng / zu ihrer sonderer beswär nicht auffzuziehen / der gestalt / daß ein jeder auß der Müllkornb / wie er vngefährlich am ersten hinein geben / sovil es sich anderst thun läßt.

Weso sollen die Mülljunge auch schuldig sein / denen die Trait in die Mullen bringen / auff vnnnd abtragen zubelffen / auch andere gebührende handtraichung zuthuen.

Eleichfalls sollen die Müllherren vnnnd Müllner / oder Ihre Knecht vnd Junger / niemandt in der belohnung vbernehmen / sonderlich in der hernach begriffnen ordnung verhalten / ben straff die ain jede ordenliche Obrigkeit gegen denen verprechen / der gebühr nach fürnemen solle.

Ordnung von der Müllherren vnd Müllner belohnung.

Von jedem Muth Waig zu Schrotten vnd auß zumallen / soll an statt der Mauth in gelt bezahlt werden fünff schilling pfenning.

Item

Item von dem Reittern / Peiteln vnnnd
Schaiden / drey schilling pfenning.

Und weil bißher die Müllhern vnnnd
Müllner / denen Peckhen in vnser Stadt Wienn /
Ihre Schrotgütter ab vnnnd zugeführt / soll es noch darben
bleiben / vnd für solche Fuhrn zahlt werden / nemblich an die
Wienn vnd Thonaw Müllen / in gutem vnd bösen Weg zu
drey schilling pfenning / auff die Schweibet / Rhaltengang
vnd der ortten / vier schilling / vnnnd an die Vischa sechs schil-
ling pfennina.

Auß andern vnsern Städten / da etwo
die Müllner die Schrotgüter / auch führen ließen / sol-
len die Obrigkeit dafelbst den Lohn nach gelegenheit je-
des orts zuschicken haben.

Ann vom Muth gemainen Malter
durch den Peitel wo umb gelt gemallen wirdt / soll an-
statt der Mauth auch funff schilling pfenning bezahlt wer-
den.

Und auff die Gsetten / das ist in den
Rhleiben vier schilling pfennig.

Was hinder ainem ganzen oder halben
Muth gemallen wirdt / da soll von jedem Meßhen
durch den Peitel funff pfenning vnd auff die Gsetten vier
pfenning bezahlt werden.

Sonderhait aber soll von jedem Meß-
hen Peitlgelt / wann darauff gemallen wirdt / ain pfen-
ning geracht werden.

Item von einem Mehen Waß / darauß
Grieff gemacht wirdt / zehen pfenning.

Item von ainem Mehen zu newen / Gersten / zehen pfenning.

Item von einem Mehen gepriechner Gersten vier pfenning.

Item von einem Mehen Prein zu newen sechzehen pfenning / doch gegen herauß gebung des Amb dauon.

Mit belohnung der Fuhr / in gemainem Malter / bleibt es
bey vermelter Ordnung

Wer bey andern Müllen vnser Erzhertzogthums Oesterreich / dagegen nehmung der
Mauth vnnd nicht zu Schrotten vnd zu Malen vmbß gelt
gebreuchig / wo auch das Schrotten vnd Malen in gegen
würdt dessen / der das Traidt gehn Mühl bringet / vnnd bey
dem Schrotten oder Malen bleibt / vnnd das jenig / so auß
seinem Traidt wirdt / völliig herauß nimbt.

Soll der Mühlherz oder Müllner /
wie vorhin gebreuchig / für sein belohnung nehmen /
von jedes Getraits Sort / den zechzehenden thail / das ist /
vom Muth zween Mehen / oder vom Mehen ain Maßel /
das sich auff den sechzehenden thail erstreckt / es werde durch
den Peitl / oder auff die Gestetten gemallen / jedoch soll es al
laß so weit / bey dieser Mauth / als dem sechzehenden thail
bleiben / da der Muth Getraits vnder vnd biß in dreyßig
gulden khaufft wirdt / Wenn es aber vber dreyßig gulden
khaumb /

thamb / soll dem Müllhern oder Müllner / der zwainzigist
thail für den sechzehenden geracht werden.

W dem es auch bey ainem jeden der also
Trait gehn Mühl gibt / stehen solle (aber doch allain zu
teyren Trait Jahren) ob er die bestimpte Traitmauth / des
sechzehenden oder zwainzigisten thails geben / oder die mit
gelt ablesen wölle / in dem werth / wie die mittern / Traits
käuff auff denen Märckten jedes orts im gang seyen / wel
cher ablösung dann die Müllhern vnd Müllner / gutwillig
statt thun sollen.

Die Müllhern vnd Maister / sollen sich
bestheissen / daß sie die Mauth zu verhüttung sonderer
vnordnung / aintweder selbst / oder durch ain andere taug
liche Person abnehmen / vnd daß darinnen / die gebührende
Maß wie obgemelt / auff den sechzehenden oder zwainzigis
ten thail gerichtet / gebraucht werde.

Weil die Maß an ainem orth größ
ser als am andern / auch obberührte belohnung in gelt /
nur auff die Wienermaß gerichtet ist / lassen wir gnediglich
zu / daß vom Muth der größern Maß / wo vmbß gelt ge
mallen wirdt / von ainem biß in zween schilling pfenning /
nach gelegenhait der größe des Meß / mehrers erfor
dert vnd bezahlt werden soll / weder zuvor bestimpte
belohnung mit sich bringt / also auch vom
Meß Pro rato herab.